

# **BVGer D-6110/2023 vom 30. November 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6110\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6110_2023)

FR: TAF D-6110/2023 du 30 novembre 2023

IT: TAF D-6110/2023 del 30 novembre 2023

## **Regeste**

Datenschutz

## **Erwägungen**

### **E. 13**

Jahre alt gewesen sei, dass das Erscheinungsbild nicht als entscheidendes Kriterium gelten könne, da es von der subjektiven Wahrnehmung abhängt, dass bei dieser Ausgangslage die Durchführung einer medizinischen Altersabklärung gerechtfertigt gewesen wäre, dass die Behörde gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt und sich nötigenfalls der unter Bst. a–e aufgelisteten Beweismittel bedient, dass die Sachverhaltsfeststellung dann unrichtig ist, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde, und unvollständig, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu CHRISTOPH AUER/ANJA MARTINA BINDER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2018, Art. 12 N. 16), dass die Beweislast für die behauptete Minderjährigkeit grundsätzlich die asylsuchende Person trägt (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3 und 4.2.3 m.w.H.), dass im Asylverfahren das Geburtsdatum von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen ist, wobei die Minderjährigkeit dann als glaubhaft gemacht erachtet wird, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass die gesuchstellende Person bereits volljährig ist (zum Beweismass vgl. etwa BGE 130 III 321 E. 3.3),

D-6110/2023 Seite 6 dass bei der Einschätzung des Alters von behauptet minderjährigen Asylsuchenden eine Gesamtwürdigung vorzunehmen ist, bei der auch die protokollierten Aussagen zu den persönlichen Lebensumständen zu berücksichtigen sind (vgl. Urteil des BVGer D-264/2022 vom 14. März 2022 E. 6.2.1), dass auf dem Personalienblatt zwar ein präzises Geburtsdatum eingetragen wurde (vgl. SEM-Akte [...]1/2), dass der Beschwerdeführer das Personalienblatt aber nicht selbständig ausgefüllt hat und er anlässlich der EB UMA geltend machte, er kenne das genaue Geburtsdatum nicht und wisse lediglich von seiner Mutter, dass er im (...) Monat (...) geboren worden sei (vgl. SEM-Akte [...]13/10, Ziff. 1.06), dass es zwar zutrifft, dass er sein Alter nicht in Relation zu bestimmten Ereignissen setzen konnte, dass aber weder dieser Umstand noch die Tatsache, dass er von einer Drittperson (seiner Mutter) über sein Geburtsdatum informiert worden sein soll, als Hinweis für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers gewertet werden können, dass in der Beschwerde zutreffend festgehalten wird, dass das körperliche Erscheinungsbild nicht als massgebliches Indiz gegen die Minderjährigkeit gelten, dass sich den vorliegenden Akten – auch wenn der Beschwerdeführer keine genauen

Angaben zu seinem Geburtsdatum machen konnte – keinerlei Anhaltspunkte dafür entnehmen lassen, dass er bereits volljährig ist, dass sich dem Gericht daher nicht erschliesst, weshalb die Vorinstanz zum Schluss kommt, dass der Beschwerdeführer volljährig sein könnte, zumal der einzige für eine Volljährigkeit sprechende Hinweis der Umstand ist, dass er nach Einschätzung des SEM älter und reifer wirke als (...) Jahre, dass es im afghanischen Kontext nicht ausgeschlossen erscheint, dass eine Person ohne Schulbildung ihr genaues Alter nicht kennt, und für sie zu keinem Zeitpunkt Veranlassung bestand, dieses in einen Bezug zu bestimmten wichtigen Ereignissen zu setzen,

D-6110/2023 Seite 7 dass es weiter durchaus möglich erscheint, dass die Mutter ungeachtet ihres Wissens über ihr eigenes Alter dem Beschwerdeführer nähere Angaben zu dessen Geburtsdatum machen kann, dass ferner darauf hinzuweisen ist, dass das SEM dem Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung lediglich eine eintägige Frist gewährte, um seine Tazkira einzureichen (vgl. SEM-Akte [...] -14/5, F16), dass einer Tazkira zwar – gerade wenn sie lediglich in Kopie vorliegt – nur ein geringer Beweiswert zukommt, diese aber dennoch ein Indiz für das behauptete Alter darstellen kann (vgl. Urteil des BVerfG D-2060/2022 vom 31. Mai 2022 E. 6.3.1), dass dem Beschwerdeführer daher eine angemessene Frist zur Einreichung seiner Tazkira anzusetzen gewesen wäre, wobei eine Frist von einem Tag nicht als angemessen erachtet werden kann, dass sich diesbezüglich jedoch weitere Ausführungen erübrigen, nachdem zwischenzeitlich eine Kopie der Tazkira eingereicht wurde, dass zusammenfassend die Ausführungen des SEM zur fehlenden Glaubhaftigkeit der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers nicht überzeugen, sich den Akten keine anderweitigen Hinweise auf eine mögliche Volljährigkeit entnehmen lassen und mit der Tazkira allenfalls ein Indiz vorliegt, welches für das vom Beschwerdeführer angegebene Alter spricht, dass bei dieser Sachlage weitere Untersuchungsmaßnahmen angezeigt gewesen wären, insbesondere eine medizinische Altersabklärung, gemäss Art. 7 Abs. 1 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1, SR 142.311), um bestehende Zweifel am geltend gemachten Geburtsdatum auszuräumen oder zu bestätigen, dass sich die Vorinstanz unter diesen Umständen nicht darauf beschränken durfte, die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers aufgrund einiger weniger Indizien zu verneinen, zumal die Möglichkeit bestanden hätte, weitere Abklärungen vorzunehmen, dass das SEM damit den Untersuchungsgrundsatz verletzt hat, dass, wer Personendaten bearbeitet, sich über deren Richtigkeit zu vergewissern hat (vgl. Art. 6 Abs. 5 DSGVO [SR 235.1]), wobei eine betroffene Person von einem Bundesorgan insbesondere die Berichtigung von Personendaten verlangen kann (vgl. Art. 41 Abs. 2 Bst. a DSGVO),

D-6110/2023 Seite 8 dass grundsätzlich die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Behörde dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen hat (vgl. BVerfG 2013/30 E. 4.1), dass, wenn weder die Richtigkeit der bisherigen noch jene der neuen Personendaten bewiesen werden können, die Bearbeitung der Daten durch das Bundesorgan einzuschränken ist und das Bundesorgan bei den Daten einen Bestreitungsvermerk anzubringen hat (vgl. Art. 41 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4), dass in solchen Fällen – wenn mehr für die Richtigkeit der neuen Daten spricht – die bisherigen Angaben zu berichtigen und diese mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen sind, während im umgekehrten Fall – wenn die Richtigkeit der bisherigen Daten als wahrscheinlicher erscheint – die bestehenden Daten zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen sind (vgl. BVerfG 2018 VI/3 E. 3.4), dass sich der Sachverhalt zurzeit als unvollständig festgestellt erweist, da zum aktuellen Zeitpunkt nicht

beurteilt werden kann, ob das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum wahrscheinlicher erscheint als das vom SEM eingetragene Geburtsdatum, dass das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG in der Sache selbst entscheidet oder diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurückweist, dass eine Rückweisung insbesondere dann angezeigt ist, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist; die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann zwar grundsätzlich auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5), dass sich vorliegend eine Kassation als angezeigt erweist und die Sache daher an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, welche weitere Abklärungen zum Alter des Beschwerdeführers vorzunehmen hat, wobei insbesondere an die Einholung eines Altersgutachtens, aber auch eine weitere Befragung zu diesem Aspekt oder eine nähere Auseinandersetzung mit der eingereichten Kopie der Tazkira zu denken ist, dass das Beschwerdeverfahren mit dem vorliegenden Urteil in der Sache abgeschlossen ist, weshalb sich die Anträge auf Anordnung super-

D-6110/2023 Seite 9 provisorischer Massnahmen sowie Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweisen, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Verfahrenskosten zu erheben sind (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos wird, dass der Beschwerdeführer zwar obsiegt hat, aber nicht anzunehmen ist, dass ihm Kosten für seine Vertretung im Sinne von Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) entstanden sind, dass er im vorliegenden Verfahren durch die zugewiesene Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102f ff. AsylG vertreten wurde, dass es sich zwar nicht um ein Verfahren gemäss Art. 111ater AsylG handelt, aber die Aufgaben der zugewiesenen Rechtsvertretung auch die Wahrnehmung der Interessen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden umfassen (vgl. Art. 102k Abs. 1 Bst. e AsylG), dass davon auszugehen ist, dass die vorliegende Beschwerde in Ausführung dieses Mandats erfolgt ist und der Beschwerdeführer seiner Rechtsvertretung kein Honorar zu bezahlen hat, womit ihm keine Kosten für seine Vertretung entstanden sind, dass somit keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-6110/2023 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.